



## Erklärung gemäß §33 MSO

- I) Hiermit erkläre ich \_\_\_\_\_, dass ich dem Antrag auf Zulassung zur externen Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses<sup>1</sup> folgende Unterlagen beigelegt habe:
- Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift (§33 Abs. 4 Nr.1 MSO)*
  - Lebenslauf inklusive aller Daten über den bisherigen Schulbesuch (§33 Abs. 4 Nr. 2 MSO)*
  - das letzte Jahreszeugnis (bzw. Abschlusszeugnis) und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule (§33 Abs. 4 Nr. 3 MSO)*
- II) Darüber hinaus habe ich auf dem beiliegenden Antrag meine Fächerwahl angegeben. (§33 Abs. 4 Nr.5 MSO)
- III) Außerdem erkläre ich, dass ich auf die einzelnen Prüfungsfächer durch \_\_\_\_\_ (Name des Instituts) vorbereitet wurde und hierfür folgende Lehrbücher verwendet wurden (§33 Abs. 4 Nr. 6 MSO).
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- IV) Zudem habe ich
- noch keine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss abgelegt
  - bereits eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss im Jahre \_\_\_\_\_ absolviert und diese bestanden/nicht bestanden (unzutreffendes bitte streichen). (§33 Abs. 4 Nr. 4 MSO)
- V) Ich bin darüber informiert, dass ich beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung meinen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen habe (§33 Abs. 6 MSO).
- VI) Abschließend erkläre ich durch meine Unterschrift, dass ich noch an keiner Wiederholungsprüfung zum Mittleren Schulabschluss in Bayern bzw. einem Land der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen habe und mich auch nicht zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet habe (§33 Abs. 3 Nr. 4 MSO). Mit meiner Unterschrift bestätige ich zudem, dass ich seit mindestens drei Monaten meinen Hauptwohnsitz in Bayern habe (§ 33 Abs. 2 MSO).

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Bewerber\*in)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte\*r

<sup>1</sup>Die Zulassung wird gemäß § 22 Abs. 5 MSO versagt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßigem Mittelschulbesuch möglich wäre,
- die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat, hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland,
- an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.